

Satzung

Anglerverein Hechtgeschwader Hoyerswerda e.V.



1. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Sitz des Anglervereins ist in Hoyerswerda. Der Anglerverein führt den Namen „Anglerverein Hechtgeschwader Hoyerswerda e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen mit der Nummer 7649.
2. Der Gründungstag ist der 20.01.2007.
3. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, welche kein Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Anglerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins:

- ◆ Erhaltung und Pflege der Natur und des Landschaftsbildes sowie Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit;
- ◆ Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes;
- ◆ Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen;
- ◆ Pacht, Kauf und Unterhaltung von Angelgewässern, Gerätschaften und Booten, die der Ausübung der Angelfischerei und dem Castingsport dienen;
- ◆ Verbreitung und Vertiefung des Castingsports sowie des Angelns in Binnengewässern;
- ◆ Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen zu waidgerechten und umweltbewussten Angelfischern sowie Betreuung im jugenderzieherischen Sinne;
- ◆ Begegnung aller Einflüsse, in diesen Zwecken Schaden, insbesondere Unterstützung aller Maßnahmen zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Verein Mitglied bei anderen Vereinen und Verbänden werden.

§ 3 Mittelverwendung, Vermögensbildung

1. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und die haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es entsprechend dem ideellen Zweck des Vereins im Interesse des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes zu verwenden hat.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Revisoren sind befugt, Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie prüfen die Buchungen und Belege auf ihre rechnerische Richtigkeit. In der Mitglieder – Hauptversammlung erstatten sie Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Hierzu ist ihnen die Abrechnung des Kassenwartes spätestens 14 Tage vor dieser Mitglieder – Hauptversammlung vorzulegen.
Sie beantragen die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes oder geben bekannt, warum ein derartiger Antrag auf Entlastung nicht gestellt werden kann.

2. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- ◆ Ordentliche Mitglieder können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben.
 - ◆ Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben, jedoch laufend geldliche und/oder sonstige Leistungen erbringen.
 - ◆ Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert und ein gewisses Alter erreicht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - ◆ Ehrenmitglieder können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben.
2. Alle Mitglieder können in der Vereinsführung (Vorstand, Vertreter etc.) tätig werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist mit den im Antragsformular genannten Unterlagen unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen. Minderjährige unter 18 Jahren müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und Zahlung des Beitrages.

§ 7 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche gehören bis zum vollendeten 21. Lebensjahr der Jugendgruppe an. Für Kinder und Jugendliche gilt ergänzend die Jugendordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Gewässer, Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.
Sie haben in der Mitglieder – Hauptversammlung gleiches Stimmrecht. Stellvertretung in der Mitglieder – Hauptversammlung ist unzulässig.
Sie sind verpflichtet zur Einhaltung der fischereilichen Bestimmung, der Satzung, aller übrigen Vereinsbestimmungen sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
2. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand mit zeitlich begrenztem Angelverbot an einzelnen oder allen vereinseigenen oder von dem Verein gepachteten Gewässern oder in besonders schweren Fällen mit dem Ausschluss geahndet werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen, z.B. Konto-, Namens-, Anschriftenänderungen usw., umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlage

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und einer etwaigen Umlage wird durch den Vorstand festgesetzt.
2. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem Jahresbeitrag und der Marke für Sachsen bzw. der Fördermarke bei Aufnahme zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag für Mitglieder (und eine etwaige Umlage nach Anforderung durch den Vorstand) ist bis zum 15.2. des Kalenderjahres zu entrichten. Mitglieder sind nicht verpflichtet am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Der zu entrichtende Beitrag kann auch in bar bei dem Kassenwart entrichtet werden.

4. Wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag oder sonstigen Verpflichtungen (Markenkauf, etwaige Umlage nach Anforderung durch den Vorstand etc.) länger als 1 Monat im Rückstand ist, kann der Verein Mahngebühren in Höhe von 10 % des angemahnten Betrages erheben. Ist der Beitrag und / oder der Kauf der Marke sowie die etwaige Umlage (nach Anforderung durch den Vorstand) nicht bis zum 25.04. des Jahres erfolgt, ist das säumige Mitglied mit sofortiger Wirkung zum 01.05. des Jahres vom Vorstand auszuschließen. Hierzu bedarf es keines Mitgliederbeschlusses durch eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Nach Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens fallen zusätzlich Zinsen in Höhe von 4 % p.A. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank an.
6. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrages befreit werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem 1. Vorsitzenden oder dem Kassenwart gegenüber erklärt sein.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) gegen die Satzung verstößt
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins erkennen lässt;
 - c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins schädigt;
 - d) sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen, Verstoß gegen die Umwelt-, Natur- und Tierschutzbedingungen oder sonstige Handlungen strafbar gemacht und/oder andere zu solch einer Tat angestiftet und/oder innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten und Unfrieden gegeben hat.
4. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes. Zur Anhörung wird dem Betroffenen eine Frist von 4 Wochen eingeräumt. Mit Einleitung eines Vereinsausschlussverfahrens ruhen die Rechte gemäß § 8 Abs. 1.
5. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen erlischt die Mitgliedschaft ohne Anhörung im Falle des Beitragsrückstandes nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
6. Es steht dem Ausgeschlossenen frei, gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich begründeten Einspruch beim Vorsitzenden einzureichen.
7. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 11 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können Ehrungen vorgenommen werden.

3. Vereinsorgane

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitglieder – Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitglieder – Hauptversammlung

Die Mitglieder – Hauptversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Rundschreiben einberufen. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die dem Vorstand festzulegende Tagesordnung enthalten.

Die Mitglieder – Hauptversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab.

§ 14 Beschlussfassung der Mitglieder – Hauptversammlung

1. Die Mitglieder – Hauptversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Kassenberichte;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen;
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Die Auflösung des Vereins.
2. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit im Falle einer Wahl wird noch einmal gewählt, in anderen Fällen entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitglieder – Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Anträge

Anträge an die Mitglieder – Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind bis zu dem in der Einladung hierfür genannten Termin schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 16 Außerordentliche Mitglieder – Hauptversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitglieder – Hauptversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Prozent aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitglieder – Hauptversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitglieder – Hauptversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitglieder – Hauptversammlung entsprechend.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- | | | |
|---|---|---|
| 1.1 – 1. Vorsitzenden | } | eingetragener Vorstand beim Amtsgericht Dresden |
| 1.2 – stellv. Vorsitzenden | | |
| 1.3 – Schriftführerin | | |
| 1.4 – Kassenwart | } | erweiterter Vorstand |
| 1.5 – Jugendwart | | |
| 1.6 – Sportwart | | |
| 1.7 – Gewässerwart | | |
| 1.8 – 1. Beisitzer (ab 40 Vereinsmitglieder) | | |
| 1.9 – 2. Beisitzer (ab 60 Vereinsmitglieder) | | |
| 1.10 – 3. Beisitzer (ab 70 Vereinsmitglieder) | | |

2. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

3. Für die unter Ziffer 1.3 bis 1.10 Genannten können vom Vorstand jeweils ein oder mehrere Vertreter bestellt werden. Sie sind von der Mitglieder – Hauptversammlung zu bestätigen.

4. Der Vorstand wird von der Mitglieder – Hauptversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen (Akklamation); es sei denn, 50 Prozent der anwesenden Mitglieder verlangen geheime Wahl.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Von dieser Regelung ausgenommen sind die nach der Jugendordnung vorgesehenen Vertreter der Jugendabteilung.

6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

8. Doppelmandate sind möglich.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit mehrfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Doppelmandate zählen jeweils nur mit einer Stimme.

§ 19 Vereinsämter

Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 20 Revisoren

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden vom Vorstand zwei Revisoren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

4. Schlussbestimmungen

§ 21 Haftpflicht

Für die bei der Ausübung der Angelfischerei und des Castingsports auf Sportanlagen, an Gewässern und in den Räumen des Vereins und/oder des Verbandes entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitglieder – Hauptversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Liquidation.
Die Verwertung des verbleibenden Vermögens richtet sich nach § 3 Abs. 2.

§ 23 Allgemeines

1. Ein Rechtsschutzbedürfnis zur Anrufung der Gerichte soll bei allen tatsächlichen und rechtlichen Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten erst gegeben sein, wenn der vom Verein bestellte Rechtsbeistand einen Vermittlungsversuch unternommen und dessen Erfolglosigkeit bestätigt hat; es sei denn, dass es sich um Arrest, einstweilige Verfügung oder gerichtliche Geltendmachung von Beitragsrückständen handelt.
2. Sofern und soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend.

3. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Anglervereins „Hechtgeschwader“ Hoyerswerda e.V.“ am 10.01.2015 beschlossen und tritt mit Wirkung desselben Datums in Kraft.